

An alle Geschäftspartner

20. September 2022

Energiekostenzuschlag

Sehr geehrte Damen und Herren,

die derzeitige Versorgungslage gepaart mit den explodierenden Preisen bei allen Energiearten zwingt nun auch Röhm zu einer kurzfristigen Reaktion.

Für unsere Fertigung, in der Hauptsächlich Zerspanung, ist die Elektroenergie der Ursprung unserer Produktionsprozesse. Dafür müssen wir Strom derzeit zum 8-fachen Preis als noch vor 6 Monaten kaufen.

In unseren Härte- und Anlassenanlagen sowie für unsere Hallen- und Büroheizung verfeuern wir Erdgas, für welches wir derzeit den 15-fachen Preis gegenüber 2021 zu bezahlen haben.

Selbstverständlich hatten auch wir derartige Szenarien, selbst in unseren abenteuerlichsten Worst-Case-Planungen, nicht vorgesehen. Unsere Kalkulationen sind daher längst obsolet und unsere Preise nicht mehr kostendeckend.

Wir haben, solange es ging, stillgehalten und fahren seit Beginn dieser Krise mit unveränderten Preisen. Die stark erhöhten Energiekosten können wir nun aber nicht mehr länger auf uns nehmen, da wir andernfalls unser eigenes Unternehmen gefährden.

Wie wir dies am besten und am fairsten für unsere Kunden gestalten haben wir uns lange und reiflich überlegt und sind zu der Entscheidung gelangt, dass ein vorübergehender Energiekostenzuschlag die richtige Lösung ist.

RÖHM GmbH, Heinrich-Röhm-Straße 50, 89567 Sontheim, Germany

Bitte haben Sie daher Verständnis, dass wir auf alle Bestellungen ab dem 01.10.2022 einen Energiekostenzuschlag von 3,9% erheben, den wir auf unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen separat ausweisen werden.

Wir werden alles daransetzen, diesen Energiekostenzuschlag bis 31.12.2022 nach oben unverändert zu belassen, nach unten aber zu reduzieren, sollten die Energiekosten sinken. Sobald sich die Energiekostensituation normalisiert, werden wir diesen Energiekostenzuschlag wieder zur Gänze entfallen lassen.

Lassen Sie uns zum Schluss bitte noch betonen, dass wir hier keine Preiserhöhung vornehmen, sondern lediglich einen Teil unserer enorm gestiegenen Energiekosten durch einen entsprechenden, jederzeit rückführbaren Zuschlag kompensieren müssen.

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Hans-Peter Weit